

## **Amtsblatt**

## des Landkreises Miltenberg



8 - 18 Uhr

8 - 13 Uhr

GENODEF1MIL

GENODEF1ORE

DE 132115042

Sachgebiet Immissionsschutz Az: 41-8240.121-52/12

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG;

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbehandlung (Mono-Verbrennung) von weniger als 3 Tonnen Klärschlamm je Stunde und nachfolgender ext. stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammasche nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG in Verbindung mit einem Thermalölwärmetauscher durch die Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Untermain GmbH, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, am Standort Glanzstoffstraße, 63906 Erlenbach, Fl.Nrn. 8139 und 8095; Gemarkung Erlenbach; Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c

UVPG:

1. Die Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Untermain GmbH, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI I S. 1740), beantragt.

Der Antrag beinhaltet den Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage.

Der Verbrennung vorgeschaltet sind eine Klärschlammentwässerung mittels zweier Dekanter sowie ein Dünnschichttrockner zur weiteren Trocknung des Klärschlammes. Verbrennung nachgeschaltet ist ein Thermalöl-Wärmetauscher zur teilweisen Aufheizung eines bestehenden Thermalöl-Heizsystems auf dem Gelände des Industrie Centers Obernburg. Anschließend soll das bei der Verbrennung gewonnene Zinkoxid hüttentechnisch verwertet werden.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2015 in Betrieb genommen werden.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß 8.1.1.4 und 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Für das Vorhaben wurde bereits mit Bescheid vom 30.10.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Unsere Öffnungszeiten: Hausadresse: Allgemeine Adressen: 8 - 16 Uhr Brückenstraße 2 09371 501-0 E-Mail: poststelle@lra-mil.de Telefon: Mo und Di Donnerstag 09371 501-79270 63897 Miltenberg Telefax: http://www.landkreis-miltenberg.de Mittwoch 8 - 12 Uhr Freitag Sparkasse Miltenberg-Obernburg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 SWIFT-BIC: ΒΥΙ ΔΩΕΜ1ΜΙΙ

. Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 SWIFT-BIC: Raiba Großostheim-Obernburg Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48) IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06 SWIFT-BIC: Ust-IdNr.:

Aufgrund von umfangreichen Änderungen bei der Planung der Anlagentechnik findet die Wärmeauskopplung nicht mehr durch einen Dampferzeuger, sondern durch eine Thermalölvorwärmung statt. Auch bei der Rauchgas-Reinigung wurden einige Änderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf die Einsatz- und Ausgangsstoffe haben. Ferner hat sich der Durchsatz des Dünnschichttrockners auf maximal 3 Tonnen pro Stunde erhöht, weshalb das Vorhaben nun entsprechend den Vorgaben im förmlichen Verfahren fortgeführt wird.

Bei dem Dünnschichttrockner zur weiteren Trocknung des Klärschlammes handelt es sich außerdem um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die Genehmigung ist in einem förmlichen Verfahren gemäß § 10 BlmSchG zu erteilen.

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 158, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 23.04.2015 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 05.06.2015 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am Donnerstag, dem 02.07.2015, ab 9.30 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum 268 öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen,

dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 14.04.2015 Landratsamt Miltenberg

Gez.

## Rosel

Stellvertreter des Landrates im Amt